

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen, die von der PolymerTechnik Ortrand GmbH (nachstehend „PTO“ genannt) im gewerblichen Bereich getätigt werden und deren Abwicklung ausschließlich. Der Geltung von Bedingungen des Auftragnehmers wird ausdrücklich widersprochen. Andere Bedingungen werden weder durch Schweigen noch durch Annahme von Leistungen akzeptiert.
2. Bei der Vereinbarung spezieller Bedingungen gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, hierauf beruhender Bestellungen sowie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform.

II. Angebote / Bestellungen

1. Die Erstellung und Zusendung von Angeboten durch den Auftragnehmer ist für PTO kostenlos und bis zur Erteilung einer schriftlichen Bestellung von PTO unverbindlich.
2. Die Auftragsbestätigung wird innerhalb von 10 Werktagen erfolgen. Nach Ablauf der Frist ohne Widerspruch des Auftragnehmers gilt die Bestellung als angenommen. Ein Abweichen von der Bestellung von PTO bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PTO.
3. PTO ist berechtigt, technische Einzelheiten bis vier Wochen vor Erreichen des Liefertermins zu ändern. Werden PTO Erst- oder Ausfallmuster zur Verfügung gestellt, darf die Serienfertigung erst nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe durch PTO beginnen.

III. Preise

1. Soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, sind vereinbarte Gesamt- oder Einzelpreise Festpreise zzgl. MwSt und gelten bis zum Ende der Auftragsabwicklung. Nachträgliche Erhöhungen, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen.
2. Die Preise verstehen sich DAP gemäß INCOTERMS 2010 frei der von PTO angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Wird unfreie Lieferung gesondert vereinbart, übernimmt PTO nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, PTO gibt eine besondere Art der Versendung vor.
3. Wurde ausnahmsweise Preisstellung in ausländischer Währung vereinbart, liegt dem vereinbarten Preis der am Tag der Auftragsbestätigung in Deutschland notierte Umrechnungskurs des EURO zur betreffenden Auslandswährung zugrunde. Ändert sich dieser bis zum Zahlungstag, so kann jede Seite entsprechende Preisberichtigung fordern.

IV. Zahlung / Eigentumsvorbehalt

1. Rechnungen werden PTO erst nach vollständiger Erfüllung der Lieferverpflichtungen übersandt.
2. Die Begleichung der Rechnung erfolgt entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und – sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören – nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an PTO. Bei Annahme einer vorfrühen (Teil-)Lieferung beginnen die Zahlungsfristen frühestens mit dem vereinbarten Termin zu laufen.
3. Ist die Leistung von Anzahlungen vereinbart, denen noch kein entsprechender Gegenwert gegenübersteht, ist PTO berechtigt, Zug um Zug gegen Leistung der Anzahlung, die Stellung einer in gleicher Höhe lautenden selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu verlangen. Diese Bürgschaft, deren Kosten der Auftragnehmer trägt, wird nach vollständiger Erfüllung bzw. Abnahme der Leistung zurückgegeben.
4. Zahlungen erfolgen mittels Scheck oder Bank-/Postbank-Überweisung nach Wahl von PTO. Die

Zahlung erfolgt rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank/der Postbank in Auftrag gegeben wurde.

5. Die Aufrechnung mit Forderungen und/oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftragnehmer wird ausgeschlossen, es sei denn, der Anspruch, mit welchem aufgerechnet bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden soll, ist unstreitig oder wurde rechtskräftig festgestellt. Die Abtretung von sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung an Dritte ist ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PTO erlaubt.

6. Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers wird mit der Maßgabe anerkannt, dass das Eigentum an dem Kaufgegenstand mit Bezahlung dieses Gegenstandes auf PTO übergeht (einfacher Eigentumsvorbehalt). Der erweiterte Eigentumsvorbehalt und sämtliche Erweiterungsformen werden ausgeschlossen.

V. Versand / Lieferung

1. Der Versand wird, sofern nichts anderes vorgegeben ist, an die in der Bestellung vorgegebene Empfangsstelle erfolgen.
2. Teillieferungen sowie die Weitergabe der Aufträge an Dritte (Untertierlieferanten, Subunternehmer) sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von PTO zulässig. Hierdurch entstehende Mehrkosten wird der Auftragnehmer tragen.
3. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung (insbesondere Transportgefahr), gemäß der vereinbarten INCOTERMS 2010 Klausel DAP.
4. Alle Waren sind ordnungsgemäß zu verpacken und zu kennzeichnen. Der Versand wird mit der handelsüblichen bzw. mit der im Umgang mit den Waren / Leistungen erforderlichen Sorgfalt erfolgen. Jeder Lieferung wird ein Lieferschein mit der PTO-Bestellnummer, einem Packzettel, Teilenummer, etc. beigelegt.

VI. Liefertermine / -fristen /

Höhere Gewalt

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerung ist PTO unverzüglich mitzuteilen; hierdurch wird der Auftragnehmer jedoch nicht von PTO zustehenden Schadenersatzansprüchen befreit.
2. PTO ist berechtigt, im Fall der Nichterfüllung, 5 % des Gesamt-Bruttoauftragswertes und im Falle des Leistungsverzugs 0,5 % des Gesamt-Bruttoauftragswertes pro angefangene Kalenderwoche, maximal jedoch 5 %, als Schadenersatz geltend zu machen. Der Nachweis eines weitergehenden, vom Auftragnehmer zu erstattenden Schadenersatzes wird durch die vorstehende Regelung nicht ausgeschlossen. Ebenso kann der Auftragnehmer den Nachweis führen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als der pauschal geltend gemachte eingetreten ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften ergänzend.
3. Höhere Gewalt und andere nicht von PTO zu vertretende Ereignisse, die die Abnahme oder Verwendung der bestellten Ware wesentlich erschweren oder unmöglich machen, entbinden PTO für die Dauer dieser Behinderungen von der Abnahme- und Zahlungsverpflichtung.

VII. Langzeitlieferantenerklärung / Zoll

1. Auf Anforderung von PTO wird der Auftragnehmer eine Langzeitlieferantenerklärung nach VO (EG) Nr. 1207/2001 über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgeben sowie auf Verlangen von PTO die Überprüfung dieser Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte erteilen, als auch evtl. erforderliche Bestätigungen beibringen.
2. Der Auftragnehmer wird den Schaden ersetzen, der dadurch entsteht, dass der von ihm erklärte Ursprung unzutreffend ist und/oder infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird. Diese Haftung tritt nicht ein, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
3. Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen sowie sonstige Angaben vollständig beschaffen, die gemäß den jeweiligen Zollvorschriften oder anderen einschlägigen Regelungen erforderlich sind.

VIII. Gewährleistung / Haftung / Versicherung

1. Ist eine Leistung / Lieferung mangelhaft oder verletzt der Auftragnehmer sonstige Pflichten aus dem Schuldverhältnis, stehen PTO die gesetzlichen Rechte und Ansprüche ohne Einschränkung zu. Der Auftragnehmer gewährleistet für alle Waren / sonstige Leistungen weltweit, dass sie den an sie gestellten Anforderungen genügen, frei von Fehlern sind und für die Verwendungszwecke von PTO geeignet sind. Im Falle der Gefährdung der Betriebssicherheit und/oder zur Vermeidung ungewöhnlich hoher Schäden bei PTO oder Dritten ist PTO berechtigt, auch ohne vorherige Abstimmung, auf Kosten des Auftragnehmers Mängel zu beseitigen, Schäden zu beheben oder Deckungskäufe vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat alle im Zusammenhang mit der mangelhaften Lieferung entstandenen Kosten zu tragen.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Monate ab Weiterverarbeitung/Inbetriebnahme der Lieferung / Leistung, längstens jedoch 36 Monate ab Lieferung / Leistung. Zeigt sich innerhalb der ersten 12 Monate ein Mangel, wird vermutet, dass dieser bei Gefahrübergang vorhanden war.
3. Der Auftragnehmer tritt PTO bereits jetzt – unbeschadet der Ansprüche von PTO aus vorstehender Ziffer 1 – alle Ansprüche ab, die ihm aus einem bei PTO aufgetretenen Mangel gegen seinen Lieferanten / Subunternehmer zustehen. Er wird PTO zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen. Macht PTO diese abgetretenen Rechte nicht geltend, kann der Auftragnehmer deren Rückübertragung verlangen.
4. Der Auftragnehmer stellt PTO von allen Ansprüchen Dritter – insbesondere solchen aus Produkthaftung – frei, die auf der Fehlerhaftigkeit der von ihm an dem PTO-Produkt erbrachten Teilleistungen (insbesondere Lieferung von Grundstoffen / Teilprodukten) oder sonstigen von ihm zu vertretenden Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis resultieren.
5. Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Geschäftsbeziehung einen angemessenen Versicherungsschutz in Form einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung und bei gesonderter Anforderung eine Rückrufkostendeckung von mindestens 2 Mio. Euro je Versicherungsfall / 4 Mio. Euro pro Versicherungsjahr zu unterhalten und auf Aufforderung ein entsprechendes Zertifikat der Versicherung vorzulegen.

IX. Fertigungsmittel (insb. Werkzeuge) / Rohstoffe

1. Von PTO beigestellte oder für PTO angefertigte Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen aller Art (Fertigungsmittel) dürfen ausschließlich zur Ausführung der Bestellungen von

Allgemeine Einkaufsbedingungen der PolymerTechnik Ortrand GmbH

PTO verwendet und Dritten (auch teilweise) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von PTO nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind PTO auf Aufforderung unverzüglich kostenfrei zurückzusenden, spätestens jedoch zwei Jahre nach deren letztem Einsatz. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

2. Von PTO beigestellte Fertigungsmittel und Rohstoffe bleiben Eigentum von PTO. Die Anfertigung sowie die Be- und Verarbeitung solcher Fertigungsmittel, die der Auftragnehmer in Erledigung der Bestellung von PTO fertigt, erfolgen für PTO als Hersteller mit der Folge, dass PTO hieran Alleineigentum erwirbt. Die Fertigungsmittel hat der Auftragnehmer getrennt aufzubewahren, regelmäßig instand zu halten, gegen Verlust und Beschädigung zu versichern und dauerhaft und gut lesbar als Eigentum von PTO zu kennzeichnen.

X. Qualität / Kontrolle

1. Der Auftragnehmer wird bei Ausführung seiner Lieferungen / Leistungen den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik beachten und ein durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle zertifiziertes Qualitätssicherheitsmanagement nach ISO 9001 oder ein vergleichbares System installieren und aufrechterhalten. Der Auftragnehmer wird ferner alle einschlägigen Qualitätsstandards- und -normen, von PTO mitgeteilten Qualitätssicherungsmaßnahmen und gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

2. Vor Annahme der Bestellung wird der Auftragnehmer die von PTO übermittelten Spezifikationen, Zeichnungen etc. analysieren und auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen und PTO ggf. auf Unstimmigkeiten hinweisen.

3. Der Auftragnehmer wird eine umfassende Warenausgangskontrolle vornehmen. PTO wird unverzüglich nach Eingang der Lieferung / Leistung eine Identitäts- und Mengenprüfung vornehmen sowie die Lieferung / Leistung auf offensichtliche Transportschäden prüfen. Für die Rüge entdeckter Mängel gilt eine Frist von 14 Tagen nach Eingang der Ware bei PTO und – im Fall des Streckengeschäfts – von 14 Tagen nach Eingang der Ware bei dem Abnehmer von PTO. Andere Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach deren Entdeckung zu rügen. Der Auftragnehmer verzichtet insofern auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge. Die Bezahlung der gelieferten Ware / Leistungen stellt keine Akzeptanz mangelhafter Ware / Leistungen dar; eine Untersuchung bedeutet keinen Verzicht auf PTO zustehende Rechte.

4. Soweit Lieferungen / Leistungen Mängel in Ausführung und Qualität haben bzw. ohne die geforderte Begleitdokumentation, wie z.B. fehlende Lieferscheine, Erstmusterberichte sowie fehlende Produktkennzeichnung, nebst Qualitätsprüfzeugnissen erfolgen, ist PTO berechtigt, für jeden Fall einer berechtigten Fehlermeldung eine Kostenpauschale in Höhe von EURO 100,- zu berechnen.

5. PTO darf den Betrieb des Auftragnehmers jederzeit nach vorheriger Anmeldung besichtigen; der Auftragnehmer stellt ein gleiches Besichtigungsrecht bei seinen Untertierlieferanten sicher.

XI. Entwicklung / Schutzrechte / Lizenzen

1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Verwendung der gelieferten Waren / Leistungen keine in- und/oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte oder sonstige Rechte eines Dritten verletzt.

2. Der Auftragnehmer stellt PTO von allen Ansprüchen, Schäden, Rechtsstreitigkeiten und Forderungen aus tatsächlichen und behaupteten Verletzungen der unter Ziffer 1 genannten Rechte frei.

3. Sofern ein Schutzrecht des Auftragnehmers an der gelieferten Waren / Leistungen besteht, räumt der Auftragnehmer PTO das örtlich und zeitlich unbegrenzte, unwiderrufliche und kostenlose Recht für die Nutzungszwecke von PTO für den Gebrauch,

die Instandhaltung, den Service, die Ersatzteillieferung etc. der gelieferten Waren / Leistungen ein.

4. Sofern Entwicklungsarbeiten Teil der Bestellung sind, sind diese - sofern nichts Abweichendes vereinbart wird - durch eine Einmalzahlung bzw. den Teilepreis abgegolten und gehen in das Eigentum von PTO über. Der Auftragnehmer räumt PTO eine unwiderrufliche, nichtausschließliche, kostenlose, zeitlich und örtlich unbegrenzte Lizenz mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen auf sämtliche Schutzrechte, die aufgrund der Entwicklungsarbeit entstehen und die PTO vernünftigerweise für die eigene oder durch Dritte erfolgende Nutzung braucht, ein.

5. Bei Entwicklungsarbeiten entlastet eine Freigabe durch PTO den Auftragnehmer nicht von seiner Produkt-, insbesondere Konstruktionsverantwortung.

XII. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer wird alle Informationen aus der Geschäftsbeziehung streng geheim halten. Die überlassenen Informationen wird der Auftragnehmer ausschließlich für den Zweck der jeweiligen Bestellung verwenden, nicht jedoch für eigene Zwecke, es sei denn, PTO hat hierzu zuvor sein ausdrückliches schriftliches Einverständnis abgegeben. Nicht umfasst sind Informationen, die der Auftragnehmer von Dritten rechtmäßig auf nicht vertraulichem Weg erhalten hat sowie frei zugängliche Informationen.

XIII. HÜBNER Code of Conduct

Der HÜBNER Code of Conduct (abrufbar unter: www.hubner-germany.com) wird mit jeder Bestellung Vertragsbestandteil zwischen PTO und dem Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer wird die Grundsätze des HÜBNER Code of Conduct einhalten und in der eigenen Lieferantenkette entsprechend weitergeben.

XIV. Sicherheit in der Lieferkette

1. Sofern der Auftragnehmer bereits zertifizierter Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ist, weist er dies durch Übersendung einer Kopie der amtlichen Zertifizierung an PTO nach.

2. Sofern der Auftragnehmer (noch) nicht zertifizierter Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ist, ist er verpflichtet, die in der Sicherheitserklärung (abrufbar unter www.hubner-germany.com) aufgeführten Anforderungen nachhaltig in seinem Betrieb sicherzustellen und die Sicherheitserklärung unverzüglich rechtsverbindlich unterzeichnet an PTO zu übersenden. Kann der Auftragnehmer die in der Sicherheitserklärung aufgeführten Anforderungen nicht oder nur teilweise erfüllen, ist er verpflichtet, PTO hierüber unverzüglich zu informieren.

3. Sofern die Nachweise/Erklärungen des Auftragnehmers nach den Ziffern 1 und 2 noch nicht an PTO übermittelt wurden, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung von PTO zu erfolgen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist PTO berechtigt, binnen weiterer 2 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer von der Bestellung zurückzutreten.

4. Sofern der Auftragnehmer die Zertifizierung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter verliert oder die in der Sicherheitserklärung zugesicherten Anforderungen zu irgendeinem Zeitpunkt nicht oder nur noch teilweise erfüllt, ist er verpflichtet, dies PTO unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Verlust der Zertifizierung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, eine fehlerhafte Sicherheitserklärung

oder das nachträgliche Nichterfüllen der darin genannten Anforderungen stellt einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung durch PTO dar. Der Auftragnehmer trägt zudem sämtliche Aufwendungen und Schäden, die PTO infolge des Verlusts der Zertifizierung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, der Fehlerhaftigkeit der Sicherheitserklärung oder des nachträglichen Nichterfüllens der darin genannten Anforderungen entstehen.

XV. Insolvenz

1. Falls der Auftragnehmer ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn gerichtlich eröffnet bzw. mangels Masse abgelehnt wird und er seinen einzelvertraglichen Verpflichtungen dadurch nicht nachkommen kann, wird der Auftragnehmer PTO hierüber unverzüglich informieren. Für den Eintritt dieser Fälle räumt der Auftragnehmer PTO das Recht ein, die Ware nachzubauen oder durch Dritte nachbauen zu lassen.

2. Bei Eintritt einer der in Ziffer 1. genannten Fälle hat der Auftragnehmer PTO alle von PTO beigestellten Fertigungsmittel auf erstes Anfordern, möglichst vor Beschlag, herauszugeben.

3. PTO ist berechtigt, bei Eintritt der in Ziffer 1. genannten Fälle die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung unter Ausschluss von Ausgleichsansprüchen außerordentlich zu kündigen.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen / Leistungen ist die von PTO in der Bestellung vorgeschriebene Empfangsstelle oder – sofern eine solche nicht vorgeschrieben wird – Ortrand.

2. Alle Änderungen und/oder Ergänzungen von technischen und kommerziellen etc. Bedingungen in der Geschäftsbeziehung bedürfen der Schriftform.

3. Gerichtsstand ist der Sitz der Hauptniederlassung von PTO in Ortrand und gegebenenfalls zusätzlich der Sitz der im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung von PTO, die den Vertragsabschluss tätigt. Vorbehaltlich dessen ist PTO berechtigt, den Auftragnehmer bei dem für dessen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen PTO und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

5. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame, die wirtschaftlich dem von PTO Gewollten möglichst weitgehend entspricht. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.